

Landgericht Hanau
Aktenzeichen:
4 O 1643/19

Verkündet am: 19.08.2020

Theus, Justizangestellte

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Paul Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Andreas
H., Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen
Geschäftszeichen: 19/0223/Pa

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Matthias Müller,
Herbert Diess u. a., Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hanau – 4. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Dr. Dietrich als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 22.07.2020 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt 25.079,31 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.02.2020 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs der Marke Audi AG des Typs Q3 2.0 TDI mit der FIN [REDACTED] an die Klägerin zu zahlen.

die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Herrn Andreas H Paul, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, in Höhe von 1.706,94 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin 38 % und die Beklagte 62 % zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein Fahrzeug im Zusammenhang mit dem sogenannten Diesel-Abgasskandal.

Am 24.04.2012 erwarb die Klägerin einen Audi Q3 2.0 TDI mit der FIN [REDACTED] zum Preis von 42.420,00 €. Das Fahrzeug wurde am 24.04.2012 mit einer Laufleistung von 0 km an die Klägerin übergeben. Der Kaufpreis war zuvor entrichtet worden.

Das Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 EU5 ausgestattet, der von der Beklagten entwickelt wurde. Für das Fahrzeug war die nach der VO (EG) Nr. 715/2007 erforderliche Typgenehmigung ausgestellt worden. Die Beklagte hatte die EG-Übereinstimmungsbescheinigung für das Fahrzeug des Klägers erteilt.

Das Fahrzeug war mit einer Motorsteuerungssoftware versehen, die erkennt, wenn das Fahrzeug den sogenannten neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchläuft, in dem die Emissionstests zur Erlangung der Typgenehmigung durchgeführt werden. Die Software geht dann von dem für den normalen Straßenverkehr vorgesehenen

Abgasrückführungs-Modus 0 in den Abgasführungs-Modus 1 über, in dem der Ausstoß von NOx (Stickoxid) durch eine höhere Abgasrückführungsrate optimiert wird.

Mit Bescheid vom 15.10.2015 ordnete das Kraftfahrt-Bundesamt unter Annahme, dass es sich bei der Motorsteuerungssoftware um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handele, nachträglich mehrere Nebenbestimmungen zu der erteilten EG-Typgenehmigung an. Der Beklagten wurde auferlegt, die Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit zu ergreifen und dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Zum Zwecke der Erfüllung der Auflagen entwickelte die Beklagte ein Software-Update, das am 03.06.2016 vom Kraftfahrtbundesamt freigegeben wurde.

Die Eigentümer betroffener Fahrzeuge haben seitdem die Möglichkeit, dass Software-Update kostenfrei aufspielen zu lassen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.12.2019 machte die Klägerin gegenüber der Beklagten geltend, dass ihr Fahrzeug von dem sogenannten Abgasskandal betroffen sei und forderte sie unter Fristsetzung von 30 Tagen zur Anerkennung der Schadenersatzhaftung dem Grunde nach auf (Bl. 57 f.).

Das Fahrzeug der Klägerin hatte am 20.07.2020 eine Laufleistung von 114.460 km.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie könne von der Beklagten aus verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten die Rückabwicklung des Kaufvertrags im Wege des Schadenersatzes verlangen.

Die Klageschrift ging am 30.12.2019 bei Gericht ein und wurde der Beklagten am 31.01.2020 zugestellt.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, 30.281,52 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.04.2012 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs der Marke Audi AG des Typs Q3 2.0 TDI mit der FIN [REDACTED] an die Klagepartei zu zahlen.
2. die Beklagte zu verurteilen, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Herrn Andreas H Paul, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, in Höhe von 2.613,24 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe

von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.

3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des in Klageantrag 1. Bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, der Klägerin unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und soweit der Tenor reicht begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadenersatz gemäß §§ 826, 31 BGB, denn die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt, wobei die sittenwidrige Handlung in der Entwicklung und dem Inverkehrbringen des streitgegenständlichen, mit dem Motor EA 189 ausgestatteten Fahrzeugs, das zur Erlangung einer EG-Typengenehmigung mit einer Abschaltvorrichtung versehen war, lag. Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.09.2019 Az 17 U 45/19 auf dessen diesbezügliche Ausführungen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

Der Klägerin ist auch ein Schaden in Form der Eingehung der Zahlungsverpflichtung durch den Vertrag entstanden. *„Unabhängig vom tatsächlichen wirtschaftlichen Wert des erworbenen Fahrzeuges wurde der Kläger durch die Verpflichtung zur Auszahlung des Kaufpreises belastet und sollte dafür ein Fahrzeug mit einer nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware erhalten, die eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO 715/2007/EG darstellt und*

damit die Zulassungsfähigkeit von Anfang an in Frage stellte. [...] Der dem Kläger entstandene Schaden ist auch nicht durch die Durchführung des Software-Updates entfallen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs. Der Schadenseintritt war zu diesem Zeitpunkt erfolgt.“ (OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.09.2019 Az 17 U 45/19 Rn 18 f. – zitiert nach juris; mwN).

Es ist diesem Fall auch von einem vorsätzlichen Handeln der Beklagten auszugehen (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 25.09.2019 Az 17 U 45/19 Rn 31 f. – zitiert nach juris; mwN).

Die Klägerin kann daher gemäß § 249 Abs. 1 BGB von der Beklagten verlangen, so gestellt zu werden, als ob sie den Kaufvertrag über das Fahrzeug nie geschlossen hätte. Die Beklagte hat der Kläger daher den Kaufpreis mithin 42.420,00 € zu erstatten.

Die Klägerin muss sich nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die von ihr gezogenen Nutzungen anrechnen lassen. Dabei macht das Gericht von der ihm durch § 287 ZPO eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die Berechnung des Gebrauchsvorteils die prognostizierte Gesamtfahrleistung auf 280.000 km zu schätzen.

Die Laufleistung des Fahrzeugs der Klägerin zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung beträgt 114.460 km. Gekauft hatte die Klägerin das Fahrzeug mit einer Laufleistung von 0 km, so dass das Fahrzeug von ihr 114.460 km gefahren wurde.

Der Gebrauchsvorteil berechnet sich nach der Formel: Gebrauchsvorteil = Bruttokaufpreis x zurückgelegte Fahrstrecke / voraussichtliche Gesamtlauflistung. Das bedeutet hier: 42.420,00 € x 114.460 km / 280.000 km. Damit ergibt sich ein Abzugsbetrag von 17.340,69 €, weshalb die Beklagte an die Klägerin einen Betrag von 25.079,31 € zu zahlen hat.

Der Anspruch besteht Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs.

Die diesbezüglich geltend gemachten Zinsen stehen der Klägerin aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB seit Rechtshängigkeit zu.

Der darüber hinaus geltend gemachte Zinsanspruch ist unbegründet. Ein Anspruch auf Verzinsung des Kaufpreises ab der Zahlung besteht nicht. Insbesondere kann ein solcher nicht aus § 849 BGB hergeleitet werden. Nach dem Wortlaut umfasst § 849 BGB den Sachverlust durch ein Delikt. Der Zinsanspruch soll mit einem pauschalierten Mindestbetrag den Verlust der Nutzbarkeit einer Sache ausgleichen, der durch den späteren Gebrauch derselben oder einer anderen Sache nicht nachgeholt werden kann (vgl. BGH, Beschluß vom 28.09.1993 - III ZR 91/92, NJW 1994, 1403). Aus § 849 BGB folgt dagegen kein allgemeines Prinzip, wonach Ansprüche aus unerlaubter Handlung unabhängig vom Vorliegen des Verzugs zu verzinsen seien.

§ 849 BGB ist daher bereits hier nicht anwendbar, da der Klägerin für den Verlust der Nutzbarkeit des Kapitals hier ein Gegenwert in Form der Nutzung des Fahrzeugs entgegengebracht wurde. Die Fälle, in denen die Rechtsprechung einen Zinsanspruch nach § 849 BGB wegen deliktisch „verlorenen“ Kapitals annahm, waren ausschließlich Fälle, in denen das Kapital ohne Gegenwert verfügt wurde, sodass die Nutzung durch Einbringung von Zinserträgen entfiel. Ein solcher Fall liegt nicht vor.

Der Klageantrag zu 2. ist überwiegend begründet, im Übrigen unbegründet. Der Kläger ist von den außergerichtlichen Kosten gemäß § 249 BGB als Kosten sachgerechter Rechtsverfolgung in Höhe von 1.706,94 € freizustellen. Für die Geschäftsgebühr ist lediglich eine 1,3 fache Gebühr anzusetzen. Der Umfang der Sache rechtfertigt keine höhere Festsetzung. Der erhöhte Aufwand wird dadurch ausgeglichen, dass es sich bei den Tätigkeiten im Rahmen des Dieselskandals in aller Regel für die beteiligten Prozessbevollmächtigten um eine in mehreren Verfahren gleichermaßen zu verwertende Tätigkeit handelt. Eine Freistellung von Zinsen neben der beantragten Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten kommt unter dem Gesichtspunkt eines Schadensersatzes wegen Verzugs nur in Betracht, wenn die Klägerin ihrerseits gegenüber ihrem Prozessbevollmächtigten zur Zahlung von Zinsen in gerade dieser Höhe verpflichtet ist, denn der geltend gemachte Freistellungsanspruch stellt für sich keine Geldschuld im Sinne von § 288 Abs. 1, § 291 Satz 1 BGB dar (BGH, Urteil vom 14. März 2017 – XI ZR 508/15 –Rn 34, juris). Hierzu ist nichts vorgetragen.

Die Klägerin kann gemäß § 256 ZPO Feststellung verlangen, dass die Beklagte sich in Annahmeverzug befindet (Klageantrag zu 3.). Das erforderliche Feststellungsinteresse folgt aus den Vollstreckungsvoraussetzungen des § 756 ZPO (vgl. BGH, NJW 2002, 1262, 1263). Spätestens durch Erhebung der der Klage Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises abzüglich der Nutzungsentschädigung ist Annahmeverzug eingetreten, wobei der auf Zug um Zug-Leistung gerichtete Klageantrag regelmäßig unabhängig von einer etwaigen Zuvielforderung als wörtliches Angebot iSd § 295 BGB auszulegen ist (Niemeyer/König: Annahmeverzug durch überhöhte Klage Zug um Zug, NJW 2013, 3213 ff.) Dies gilt hier insbesondere, da die Zuvielforderung verhältnismäßig gering ist und die Klägerin im Klageantrag zum Ausdruck bringt, dass er sich den Nutzungsersatz anrechnen lassen will.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Klägerin unterlag teilweise bezüglich ihres Zahlungsantrages zu 1., sowie dem enthaltenen Antrag auf Zahlung von Zinsen seit Entrichtung des Kaufpreises. Den Antrag auf Zahlung von Zinsen, im Rahmen des Klageantrags zu 1 beziffert das Gericht mit 10.768,13 €. Auch wenn sich ein Zinsanspruch als Nebenforderung nach § 4 ZPO nicht streitwerterhöhend auswirkt, ist die (teilweise) Abweisung des Zinsanspruchs nach § 92 ZPO bei der Kostenentscheidung zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen, wenn der Zinsforderung im Verhältnis zur Hauptforderung erhebliches Gewicht zukommt (vgl. OLG Koblenz: Urteil vom 13.07.2006 - 7 U 1801/05, BeckRS 2006, 10309). Daher ist ein fiktiver Streitwert zu bilden, der auch die Nebenforderungen umfasst. Der fiktive Streitwert ist – auch unter Berücksichtigung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten- mit 43.662,89 € zu beziffern. Den Feststellungsantrag bezüglich des Annahmeverzugs bemisst das Gericht keinen gesonderten Streitwert (vgl. OLG Naumburg, Beschl. v. 7.3. 2012 – 10 W 17/12, NJW-RR 2012, 1213).

Das Unterliegen des Klägers führt zu einer Kostentragungspflicht von 38% und der Beklagten von 62%.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Dietrich
Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Hanau, 20.08.2020

Theus
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle